

**Vorgelegt**

am: 12. Aug. 2008

Philipps-Universität - 35032 Marburg

An das
Verwaltungsgericht Gießen
3. Kammer
Marburger Straße 4

35390 Gießen



Der Präsident

Dezernat Personal und Recht
- Rechtsabteilung -

Reg.-Oberrat Dr. Rainer Viergutz

Tel.: 06421 / 28-26155

Fax: 06421 / 28-22065

E-Mail: viergutz@verwaltung.uni-
marburg.de

Web: www.uni-marburg.de

Az.: IIA3 - 4.40.31

Marburg, den 8. August 2008 Vie/UI
Brosa-Klageabweisung**In dem Verwaltungsstreitverfahren****Dr. Brosa ./. Philipps-Universität Marburg****Az.: 3 K 1580/08.GI**

wird beantragt,

1. die Klage zurück zu weisen.
2. Dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Ein Feststellungs- und Verpflichtungsinteresse des Klägers besteht nicht. Das gegen ihn ergangene Hausverbot in der Universitätsbibliothek der Beklagten ist bereits zeitlich abgelaufen.

Hält sich der Kläger zukünftig an die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek, ist mit weiteren Hausverboten nicht zu rechnen, so dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers nicht anzunehmen ist.

Diesseits wird jedoch ausgeführt:

1. Zu Punkt A) der Klageschrift wird verwiesen auf die Stellungnahme des Herrn Direktor der Universitätsbibliothek vom 01.04.2008 (s. Originalakte).

Ergänzend wird zu den Punkten 1) und 2) vorgetragen:

■ Postanschrift: Philipps-Universität
Marburg, 35032 Marburg

■ Hausanschrift: Karl-von-Frisch-
Straße 4, 35043 Marburg

■ Sparkasse Marburg-Biedenkopf: Kto. 108, BLZ 533 500 00,
IBAN: DE 30 5335 0000 0000 0001 08, SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

■ Landesbank Hessen-Thüringen: Kto. 1006 444, BLZ 500 500 00,
IBAN: DE 50 5005 0000 0001 0064 44, SWIFT-BIC: HELADEF

■ Servicezeiten: Besuche und Anrufe
möglichst in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags bis 12.00
Uhr, gerne auch nach Vereinbarung

Zu 1)

Die Zeitangaben stammen vom Beschwerdeführer und wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft, ohne dass Widersprüche oder andere Ungereimtheiten aufgefallen wären. Diesseits wird davon ausgegangen, dass die vom Benutzer der Universitätsbibliothek erhobenen Vorwürfe gegen den Kläger von unserer Seite mit der nötigen Sorgfalt überprüft worden sind und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für deren Wahrheitsgehalt besteht.

Zu 2)

Die Identität des Beschwerdeführers ist bis dato nicht in das Verfahren eingeführt worden. Sollte das Gericht es für nötig befinden, den Beschwerdeführer als Zeugen zu hören, wird um einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis gebeten.

2. Hinsichtlich des Buchst. B) der Klage wird auf die Anlage 2 der Stellungnahme im Rahmen des Widerspruchsverfahrens verwiesen (Schreiben des Herrn Direktor der Universitätsbibliothek Neuhausen vom 01.04.2008). In dieser Aktennotiz hat der Mitarbeiter der Universitätsbibliothek ausgeführt, was langjährige Mitarbeiter der Universitätsbibliothek über den Kläger berichteten.
3. Hinsichtlich des Buchst. C) der Klage wird diesseits kein Bedarf für eine Stellungnahme gesehen.

Der Unterzeichner verwahrt sich jedoch dagegen, dass der Kläger in seiner Klageschrift beleidigend gegen den Leiter der Personal- und Rechtsabteilung der Philipps-Universität Marburg agiert.

i. A.

(Dr. Viergutz)

Anlagen:

Original-Behördenakte

Stellungnahme des Herrn Neuhausen vom 04.08.2008